



Stand: 05.03.2022

## 1. Teilnehmende Musikerinnen und Musiker

Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt 3G (minderjährige Schülerinnen und Schüler gelten als getestet). Der Nachweis ist beim Betreten der Musikschule Kaufbeuren zu führen (z.B. Corona-Warn-App, Offizieller Testnachweis, Schülerschein / Schnelltests vor Ort werden nicht anerkannt).

Die Einspielräume dürfen nur von den teilnehmenden Musikerinnen und Musikern einschließlich deren Lehrerinnen und Lehrer betreten werden.

Auf den Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Flure) ist ein Mund-Nasen-Schutz (lt. gesetzlicher Regelung FFP oder medizinischer MNS) zu tragen. Der Mund-Nasen-Schutz darf nur zum Musizieren abgenommen werden.

Im Gebäude ist möglichst ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Unnötiger Aufenthalt im Gebäude soll vermieden werden. Deswegen erfolgt immer zeitnah die Ergebnisbekanntgabe und Urkundenübergabe.

Zwischen den einzelnen Musikgruppen werden die Einspielräume gelüftet.

Gegenstände wie Instrumente, Notenpulte, Noten, Stifte, Drum-Sticks etc. sind selbst mitzubringen und nicht auszutauschen bzw. gemeinsam zu benutzen.

Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.

## 2. Begleitpersonen

Für den Zugang von Begleitpersonen gilt das 2G-Prinzip, wonach geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (minderjährige Schülerinnen und Schüler fallen unter die 2G-Regelung). Der Nachweis ist beim Betreten der Musikschule Kaufbeuren zu führen (z.B. Corona-Warn-App, Offizieller Testnachweis, Schülerschein / Schnelltests vor Ort werden nicht anerkannt).

Begleitpersonen dürfen nur die Vortragsräume (nicht die Einspielräume) betreten!

Begleitpersonen haben grundsätzlich einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz (i.d.R. FFP2) zu tragen.

Im Gebäude ist möglichst ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

## 3. Grundsätzliches Verhalten

- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.

#### 4. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen, deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen.